

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illustr. Beilagen) in der
Expedition, bei unsern Bos-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinsten
Zeile 10 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Donnerstag, den 28. Januar

1897.

Nr. 12.

Erlaß.

das Schneeauswerfen betr.

Aus Anlaß des eingetretenen Schneefalles wird den Begebaupflichtigen des Bezirks die Verpflichtung zur Freihaltung des Verkehrs auf den Communicationswegen durch Ausrichten der Fahrbahnen und soweit nötig, Absteckung der Winterbahnen, in Erinnerung gebracht.

Schwarzenberg, am 25. Januar 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

Beschr.

Bekanntmachung.

Am 1. Februar dss. Jß. ist der 1. Grundsteuertermin auf das Jahr 1897 fällig. Er ist bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung bis spätestens zum 10. Februar in hiesiger Stadtsteuereinnahme zu entrichten.

Gleichzeitig wird zur Bezahlung der Ortschankgewerbesteuer für das 1. Halbjahr, der Hundesteuer für das Jahr 1897 bis zum 31. Januar dss. Jß., sowie zur unverzüglichen Entrichtung des 4. Wasserzinstermes für 1896 bei Vermeidung der Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens aufgefordert.

Eibenstock, am 22. Januar 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Beger.

Vergebung von Führern.

Die in den Monaten März, April und Mai 1897 zu bewirkende Auflösung der für die Fazaden des neuen Schulgebäudes hier erforderlichen Ullersdorfer Verblendsteine ist unter den im hiesigen Gemeindeamt zur Einsicht ausliegenden Bedingungen zu vergeben.

Reflectanten wollen ihre Oefferten bis zum 10. Februar 1897 anhören abgeben.

Der Schulvorstand zu Schönheide.

Gem.-Vorst. Haupt. Vorst.

Das neue Handelsgesetzbuch,

eine natürliche und nothwendige Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches, ist dem Reichstage zugegangen und zwar ist das selbe ziemlich umfangreich ausgefallen. Obwohl ein großer Theil der bisherigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in veränderter oder auch in unveränderter Form in das Bürgerliche Gesetzbuch übergegangen ist und nur das den Inhalt des Handelsgesetzbuches bilden soll, was das eigentliche „Recht der Kaufleute“ ausmacht, so haben doch Einschaltungen und Zusätze sich als nothwendig herausgestellt, um das Kaufmännische Recht auf der Höhe der Verkehrsentwicklung und der technischen Fortschritte zu erhalten, die es begreiflich machen, daß auch das neue Gesetzbuch der Kaufleute einen recht starken Band ausmachen wird.

Nach der Ansicht des Gesetzgebers sollen in Zukunft aus den Rechtsgrundlagen, die den Verkehr im Allgemeinen bestimmen, die besonders handelsrechtlichen Normen herausgehoben und zu einem eigenen Standes- und Berufsrecht herausgebildet werden, eine Entwicklung in unserer Gesetzgebung, die, weil sie Klarheit schafft und eine Vollvertretung nach Berufsländern statt nach Vorteilprogrammen vorzubereiten geeignet ist, gut zu heißen ist.

Für die Umgrenzung des Begriffes „Kaufmann“ tritt der Entwurf mit tief eingreifenden Änderungsvorschlägen auf. Die sogenannten Grundhandelsgeschäfte, wie Anschaffung von Waaren zum Zweck der Weiterveräußerung, Übernahme der Lieferung der angekauften Waaren, die Versicherung gegen Prämie, die Förderung von Gütern und Reisenden, der Seetransport, Bankiergeschäfte u. s. w. behält der Entwurf mit der geltenden Bedeutung bei, daß ihr gewerbsmäßiger Betrieb als Handelsgewerbe gilt, und fügt noch die Betriebe der Agenten, der Privathandelsmaffler, der Schleppschiffahrtunternehmer und der Lagerhalter hinzu. Bisher waren nun aber manche Gewerbetreibende von der Eigenschaft als Kaufleute ausgeschlossen, z. B. Bergwerke, Steinbrüche, Ziegelerbeiter, Porzellansfabrikanten, Bauunternehmer u. s. w. In Zukunft wird nun als Handelsgewerbe auch jedes sonstige, auf Erwerb gerichtete Unternehmen betrachtet, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb erfordert.

Auch der Unterschied zwischen Vollkaufmann und Minderkaufmann wird entsprechend der fortgeschrittenen Verwischung der Uebergänge vom Handwerk zum Kleinhandel einer Neuregelung unterzogen. Es werden nicht mehr die einzelnen Gewerbszweige, die wie Hörder, Trödler, Hausierer, Fuhrleute u. c. bisher zu den Minderkaufleuten gerechnet wurden, namentlich aufgeführt, sondern es werden zur Kategorie der niederen Kaufleute generell die Handwerker und die Kleingewerbetreibenden gerechnet, wobei der Unterschied zwischen dem Groß- und Kleingewerbe durch die Höhe des Geschäftsumsatzes gemäß den Bestimmungen der Landesregierungen gebildet werden soll.

Die außerordentlich schwierige Frage der Konkurrenzflanke regelt der Entwurf dahin, daß er von der unbedingten Vertragsfreiheit absieht. Eine solche hat ja auch in Wirklichkeit bei dem Mißverhältnis der kleinen Zahl der Prinzipale zu dem Riesenangebot der kaufmännischen Arbeitskraft nie bestanden. Es sollen jetzt für Vereinbarungen über die Kündigungsfristen, sowie für das vertragsmäßige Verbot, in Konkurrenzgeschäfte einzutreten, im Interesse der Handlungshelfer bestimmte Schranken festgesetzt werden. Das Dienstverhältnis soll fünfzig — auch vertragsmäßig — auf keinen anderen Termin als auf den Schluss des Kalendervierteljahres gefündigt und die Kündigungsfrist nicht kürzer als auf einen Monat festgestellt werden. Die Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungshelfer, durch welche dieser für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, soll für den Handlungshelfer nur insoweit verbindlich sein, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommen des Handlungshelfers ausgeschlossen wird. Diese Bestimmungen des Entwurfs gerade werden im Reichstage am lebhaftesten umstritten werden.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. In Berlin ist die amtliche Meldepunkt eingetroffen, daß der neue auswärtige Minister Russlands, Graf Murawiew, in den letzten Tagen des Monats nach Berlin kommt und sich dem Kaiser vorstellen wird. (Die Franzosen haben also wieder einmal zu früh gehubelt, als sie meinten, der Pariser Besuch Murawiews bedeute eine besondere Besichtigung Frankreichs.)

— Die Errichtung eines Auskunftsbüros für Auswanderer ist bereits seit Decennien von vielen Seiten, so u. a. von der „Deutschen Colonialgesellschaft“, dem „Centralverein für Handelsgeographie“, dem „Alldeutschen Verband“, dem „Deutschen Schulverein“ u. c. angestrebt worden, um den zahllosen Auswanderern, die alljährlich die Heimat verlassen, sichere und zuverlässige Auskunft über die Verhältnisse und Zustände in den überseeischen Gebieten zu gewähren. Die „Deutsche Colonialgesellschaft“ hat zwar schon seit ihrem Bestehen in dieser Richtung ungemein begreiflich gewirkt, aber sie war doch nicht in der Lage, eine dieser Aufgaben vollauf genügende Organisation schaffen zu können. Es ist daher mit besonderer Freude zu begrüßen, daß nunmehr in Berlin ein „Centralbüro für Auskunftsbertheilung an Auswanderer und für deutsche Unternehmungen im Auslande“ begründet worden ist mit der Aufgabe, den deutschen Auswanderern zuverlässige Auskunft und Rat zu erteilen, bevor sie den verantwortungsvollen Schritt in die weite Ferne thun. An der Spitze des Büros stehen zwei bewährte Fachmänner, der Sekretär der „Deutschen Colonialgesellschaft“ A. Seidel, der das Auskunfts-

Bureau dieser Gesellschaft bereits seit 8 Jahren leitet, und Chefredakteur Rudolf Kitzner, der Verfasser des „Colonial-Handbuches“. Die Geschäftsführung wird durch einen ständigen Beirath unterstützt, der sich aus den besten Kenntnern der Einwanderungsländer und bewährten Fachleuten zusammensetzen wird. Das Bureau besitzt ausgedehnte Verbindungen in allen Auswanderungsländern und wird nach Vollendung seiner Organisation den ganzen Erdball umspannen und in der Lage sein, gegen eine mäßige Vergütung Auskunft über alle Theile der Erde, über Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, Lohnsätze und Preise der Lebensmittel Auskunft geben zu können. Vor der Einrichtung der Geschäftsräume in der Friedrichstadt befindet sich das Bureau provisorisch in Berlin W. 30, Elßholzstraße 12, pt.

— Kiel, 23. Januar. Der englische Dampfer „Embleton“ ist im Nordseefelsen gestrandet und bei Borgstedt festgefahren. Die Ursache der Strandung sind vermutlich Eisverschiebungen.

— Frankreich. Paris, 24. Januar. Gelegentlich der Revue de Châlons, die bekanntlich vor dem Kaiser von Russland stattfindet, hat die französische Ostbahn-Gesellschaft plötzlich um 11 Uhr Nachts den Verkehr von Paris nach Châlons eingestellt, und viele Tausende von Parisern, die dem glänzenden militärischen Schauspiel beizuwollen beabsichtigten und bereits Fahrkarten gelöst hatten, waren gezwungen, die Nacht auf dem Ostbahnhofe zu verbringen, um dann überhaupt nicht mehr befördert zu werden. Einige dieser ihres Vergnügens beraubten Passagiere haben nun gegen die Ostbahn-Gesellschaft geklagt und stellen Schadenersatz-Ansprüche von 100, 200 und 300 Francs. Wie nun der Pariser „Matin“ mittheilt, will sich die Ostbahn-Gesellschaft mit dem „Schaf des Zars“ vertheidigen. Durch die vorhergegangenen Festtage außerordentlich ermüdet, verlangte der Zar in der Station Méry, daß der Zug anhalte, damit er schlafen könne. Der Wunsch des hohen Gastes war Befehl und plötzlich mußte der ganze Zugverkehr stocken. Die Unterbrechung dauerte bis 4 Uhr Morgens, um welche Zeit der Zar erwachte und die Fahrt nach Châlons fortgesetzt wurde.

— Paris, 25. Januar. Die Blätter begrüßen den Besuch des Grafen Murawiew als einen neuen feierlichen Beweis der französisch-russischen Allianz und als ein neues Unterpfand der Freundschaft des Zaren für Frankreich. Der „Figaro“ meint dem Besuch gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine außerordentliche Wichtigkeit bei. Der „Matin“ erklärt, die Reise beweise, daß zwischen Frankreich und Russland nicht nur feinerlei Meinungsverschiedenheit bestehe, sondern vielmehr, daß der Zar keinen Entschluß fassen wolle, ehe er sich vergewissert habe, daß die französischen Anschauungen mit den seines übereinstimmen.

— Italien. Die demnächst in Venetia zusammen-tretende internationale Sanitätskonferenz, die über Maßregeln zur Abwehr der Pestgefahr berathen soll, wird

Holz-Versteigerung auf dem Staatsforstrevier Schönheide.

Im Hotel „zum Rathaus“ in Schönheide sollen

Mittwoch, den 3. Februar 1897, von Vorm. 9 Uhr an folgende in den Abtheilungen 39, 40, 53 und 64 (Schläge), 2 und 17 (Durchforsten), 3, 4, 7, 8, 15, 26, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 37, 45, 46, 50, 54, 68, 76, 78, 79, 80 und 83 (Einzeln) aufbereitete Ruthölzer und zwar:

398	weiche Stämme,	10—15 em Mittenstärke,
285	" Höher,	16—29 "
2070	"	8—15 " Oberstärke,
2375	"	16—22 "
2264	"	23—29 "
925	"	30—51 "
17	Höllenhölzer,	11—30 "
0,05	Hdrt. v. Dreiblängen,	8 " Unterstärke,
20,00	"	2,0 bis 4,0 m lang,

sowie Donnerstag, den 4. Februar 1897, von Vorm. 9 Uhr an

die in den obigen Abtheilungen aufbereiteten Brennhölzer, als:

190	Rm. weiche Brennscheite,	57,5 Rm. weiche Astle,
83	" Brennküppel,	1769 " weiches Fleißig,
1	" Baden,	4 " weiche Langhäuser und

147 Rm. weiche Stöcke"

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Königliche Forstrevierverwaltung Schönheide u. Königliches Forstamt Eibenstock.

Frankfurt. am 23. Januar 1897.

Gersbach.